

Kirchengemeinde / Einrichtung

oder Stempel

Das für die Ausführung des Haushaltes zuständige Organ – in der Regel der Kirchenvorstand – bestimmt, wer zur Erteilung von Buchungsanordnungen befugt ist. Hiervon ist die Finanzbuchhaltung mit einer Unterschriftsprobe zu unterrichten. (§ 40 Abs. 7 DB-Doppik).

Vorsitzende(r)

Familiename

Vorname(n)

Unterschrift

Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Familiename

Vorname(n)

Unterschrift

Zusätzlich hat der Kirchenvorstand mit Beschluss vom _____ den folgenden Personen eine Vollmacht für Buchungsanordnungen erteilt:

Mitglieder des Kirchenvorstands

Familiename

Vorname(n)

Unterschrift

für (bestimmte Arbeitsfelder, wiederkehrende Vorgänge, Maximalbeträge etc.)

Familiename

Vorname(n)

Unterschrift

für (bestimmte Arbeitsfelder, wiederkehrende Vorgänge, Maximalbeträge etc.)

Mitarbeiter/-in der Kirchengemeinde

Familiename

Vorname(n)

Unterschrift

für (bestimmte Arbeitsfelder, wiederkehrende Vorgänge, Maximalbeträge etc.)

Kirchenvorstands-Mitglied oder Mitarbeiter/-in einer anderen Gemeinde

Familiename

Vorname(n)

Unterschrift

für (bestimmte Arbeitsfelder, wiederkehrende Vorgänge, Maximalbeträge etc.)

Mitarbeitende des Stadtkirchenverbandes (Hierzu wurden/werden gesonderte Beschlüsse vorgelegt.)

Familiename

Vorname(n)

oder Funktion (z. B. Haushalts-Sachbearbeiter/-in)